

V e r o r d n u n g
der Stadt Waischenfeld über das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle
innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Vom 07.02.2007

Die Stadt Waischenfeld erlässt auf Grund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen -PflAbfV- (BayRS 2129-2-2) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines; Begriffsbestimmungen

1. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und im Stadtgebiet von Waischenfeld bestehen für alle Gartenbesitzer keine ausreichenden Möglichkeiten holzige Gartenabfälle, mit Ausnahme des Verbrennens, zu beseitigen.
2. Unter dem Begriff „Gärten“ fallen neben Haus- und Kleingärten sowie Gärten wissenschaftlicher Einrichtungen auch Parkanlagen und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe.

§ 2

Verbrennen von holzigen Gartenabfällen

Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), dürfen in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

Zu den holzigen Gartenabfällen zählen vor allem Reisig, Zweige und Äste, nicht dagegen gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen und Ästen verbunden ist.

§ 3

Zeitraum

1. Das Verbrennen nach § 2 ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 01. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres, an Werktagen, in der Zeit vom 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig.
2. Die in Abs. 1 genannten Zeiträume können bei besonderen Witterungsverhältnissen bis zu einem Monat vorverlegt oder verlängert werden. Die Stadt Waischenfeld gibt die Anfangs- und Endtermine für ihr Gebiet bekannt.

§ 4

Sicherheitsvorkehrung bei Feuerstellen

Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Brennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut bei Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, die mit Geldbuße bis 50.000,-- € belegt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.02.2007 in Kraft.

Waischenfeld, den 07.02.2007
Stadt Waischenfeld
gez. Pirkelmann
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 07.02.2007 in der Stadtverwaltung Waischenfeld zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.02.2007 angeheftet und am 28.02.2007 wieder entfernt.

Waischenfeld, den 28.02.2007
Stadt Waischenfeld
gez. Pirkelmann
1. Bürgermeister